

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Antrag der mittlerweile bestehenden Wasserversorgung Rindberg eG, vertreten durch den Vorstand, Frau Maria Artmeier und Herrn Josef Freundorfer, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus sechs Quellen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 290, 291/2, 323 und 328, Gemarkung Egg, Gemeinde Bernried für die Wasserversorgung eines Teils der Ortschaft Rindberg

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

1. Vorhaben:

Der „Wasserversorgung Rindberg“, vertreten durch Herrn Erich Artmeier, wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 27.11.1998, Az.: 41-863-4 Pf/Ho, bis 31.12.2017 die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus sechs Quellen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 290, 291/2, 323, 325 und 327, Gemarkung Egg, Gemeinde Bernried für die Wasserversorgung der Ortschaft Rindberg erteilt.

Bereits mit Schreiben vom 26.09.2017 hat Frau Maria Artmeier in ihrer Funktion als aktuelle Vorsitzende der „Wassergemeinschaft Rindberg“ einen Antrag auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis gestellt.

Beantragt wurde die Erlaubnis zur Ableitung von 5.500 m³ Jahr. Das abgeleitete Wasser dient der Wasserversorgung eines Teils der Ortschaft Rindberg in der Gemeinde Bernried. Im Bereich dieses Ortsteils sind rund 64 Personen und ein landwirtschaftlicher Betrieb (etwa 9 Großvieheinheiten) mit Wasser zu versorgen.

Auf Grund der Tatsache, dass zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung noch verschiedene Angaben für eine Begutachtung erforderlich waren und es vor allem der „Wasserversorgung Rindberg“ bzw. „Wassergemeinschaft Rindberg“ an einer Rechts- und Handlungsfähigkeit fehlte, zögerte sich das Wasserrechtsverfahren derart hinaus.

Gemäß der Mitteilung des Amtsgerichts Deggendorf, Registergericht vom 25.03.2022 wurde mittlerweile die Wasserversorgung Rindberg eG unter GnR 56 im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegenüber der mittlerweile rechtsfähigen juristischen Person, der Wasserversorgung Rindberg eG, liegen somit grundsätzlich vor.

Das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus Quellen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Gewässerbenutzungen sollen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegen deshalb im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesem Gründen soll eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser erteilt werden.

2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren im Zuge der beantragten gehobenen Erlaubnis durch.

Über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets mittels Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung wird im Rahmen eines separaten Anhörungsverfahrens im Nachgang zu diesem Verfahren entschieden.

Die Antragsunterlagen dieses Verfahrens umfassen

- Hydrogeologischer Bericht vom 29.02.1996 mit
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000
 - Querschnitte der Quellen 1 - 6 vom 27.02.1996, M = 1 : 20
 - Querschnitt des Sammelschachts vom 27.02.1996, M = 1 : 20
 - Schematische Darstellung der Wassergewinnungsanlage vom 27.02.1996
 - Darstellung der geologischen Situation vom 29.02.1996, M = 1 : 100.000
 - Trink- und Rohwasseruntersuchungen
- Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.09.2017 mit folgenden aktuellen Angaben
 - Zahl der angeschlossenen Anwesen
 - Zahl der versorgten Verbraucher
 - Wasserverbrauchsmessungen
 - Technischer Zustand der Anlagen
 - Aktuelle Querschnitte der Quellen 2, 3 und 5 vom 10.12.2017, M = 1 : 20

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 20.06.2022 bis 19.07.2022**

- in der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie nach vorheriger Terminvereinbarung- in den Amtsräumen der Gemeinde Bernried und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinde Bernried (www.bernried-niederbayern.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

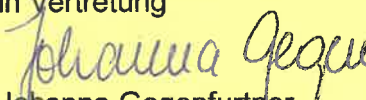
2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 02.08.2022**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen

das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung -unter Berücksichtigung der angesichts der Corona-Pandemie geltenden Vorschriften bezüglich Hygiene und Kontaktvermeidung- ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.



Bernried, 20.06.2022

Gemeinde Bernried
in Vertretung

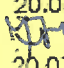


Johanna Gegenfurtner
Zweite Bürgermeisterin



Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:

Angeheftet am: 20.06.2022
Namenszeichen: 
Abgenommen am: 20.07.2022
Namenszeichen: 

Aushang Amtstafel Rathaus Birket:

Angeheftet am: 20.06.2022
Namenszeichen: 
Abgenommen am: 20.07.2022
Namenszeichen: 

Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten

Angeheftet am: 20.06.2022
Namenszeichen:
Abgenommen am: 20.07.2022
Namenszeichen:

Veröffentlichung im Internet unter:

www.bernried-niederbayern.de
vom: 20.06.2022
bis einschließlich: 20.07.2022
Namenszeichen: 